

	Kirchliches Klimaschutzgesetz	Bundes-Klimaschutzgesetz	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz
Geltungsbereich	Landeskirche und ihre Rechtsträger (§ 1 Abs. 1)		
Themen	Gebäude, Mobilität und Beschaffung (§ 1 Abs. 2)		
Ziele	<p>Klimaneutralität bis 2040</p> <p>Als Reduzierung der CO₂e-Emissionen auf 95% Staffelung der Ziele</p> <p>Basisjahr 2005</p> <p>2028: 60% 2032: 80% (§ 2)</p>	<p>Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2040 um 88% (Basisjahr 1990)</p> <p>Bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität (Reduzierung der Emissionen und Ausgleich von Emissionen durch Maßnahmen, wie Aufforstung)</p> <p>Nach 2050 negative Treibhausgasemissionen (Gezielte Entfernung von Treibhausgasen) (§ 3)</p> <p>Zielsetzung: Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral (§ 15)</p>	<p>Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040</p> <p>Bis 2030 mindestens 65% erreicht (§ 10)</p> <p>Sektorziele (Anlage 1)</p> <p>Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral (§ 11)</p> <p>Unterstützung für Kommunalverwaltung bis 2040 netto-treibhausgasneutral (§ 12)</p>
Überprüfung	Erfassung der Verbrauchsdaten und Energiecontrolling (§ 3)	Sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung, Monitoring, Betrachtung zukünftiger Emissionsentwicklung, jährlicher Klimaschutzbericht (§§ 4, 5, 5a, 10)	Anpassungsstrategie, Monitoring, Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände, kommunale Wärmeplanung (§§ 15, 16, 18, 27)
Energie	Keine Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (§ 4 Abs. 1)		

	Sakralbauten: gesonderte Betrachtung, vorrangig KNUT (§ 4 Abs. 2)		
	Soll zertifizierter Strom aus erneuerbaren Energien (§ 4 Abs. 3)		
	Photovoltaik-Pflicht, soweit technisch und wirtschaftlich geeignet (§ 4 Abs. 4)		Sicherstellung Flächenverfügbarkeit für erneuerbare Energien, Teilflächenziele, Freiflächen (§§ 19, 20, 21) Photovoltaik-Pflicht unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 23, 24, 25)
Mobilität	Dienstreisen mit öffentlichen oder klimafreundlichen Verkehrsmitteln, sollen keine Inlandsflüge durchgeführt werden (§ 4 Abs. 6)		Mobilität (§§ 28, 29)
Bauen	Standards für Sanierungen und Neubauten (§ 5 Abs. 1)		
			CO2-Schattenpreis (§ 8) Rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehenden Tonne Kohlenstoffdioxid
	Soll Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 50% erreicht werden (§ 5 Abs. 2)		

Beschaffung	Soll auf regionale Produkte, Produkte aus fairem Handel oder auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden (§ 6 Abs. 1)		
	Unterstützung nachhaltiger Beschaffung (§ 6 Abs. 2)		
	Soll-Regelung für Lebensmittel (§ 6 Abs. 3)		
Gremien		Expertenrat (§§ 11,12)	Klima-Sachverständigenrat (§ 17)
		Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§§ 13,14)	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 5)
Sonstiges	Unterstützungsleistungen durch EOK (§ 7)		
	EGL für RVO (§ 8)		
	Förderprogramme auf untergesetzlicher Regelung	Klimaschutzprogramme (§ 9)	Förderprogramme (§ 9)